



Bern, 30.08.2021

No. 071-13-GB-001 Brexit

Zirkular

R-30

Handelsabkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich: neue Ursprungsregeln ab dem 1.9.2021

Änderung vom 15.12.2021 betrifft Ziffer 3.11
Änderung vom 01.10.2022 betrifft Ziffer 1

1 Hintergrund

In der gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln vom 11. Februar 2019¹ haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) vereinbart, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um das Protokoll Nr. 3 des Handelsabkommens unverzüglich zu aktualisieren, um den Ergebnissen des Revisionsprozesses des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) Rechnung zu tragen. Die Schweiz und das UK haben sich am Gemischten Handelsausschuss vom 8. Juni 2021 darauf geeinigt, die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens, unter Vorbehalt des Abschlusses der erforderlichen internen Genehmigungsprozesse, per 1. September 2021 in das Handelsabkommen aufzunehmen. **Der Beschluss 2/2021 des Gemischten Handelsausschusses trat am 1. Oktober 2022 definitiv in Kraft.**

Die Ursprungsregeln sind in der Anlage zum Anhang 1 des Handelsabkommens ([Protokoll Nr. 3](#)) aufgeführt. Diese entsprechen im Grundsatz den Übergangsregeln des PEM-Übereinkommens.

2 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Seit dem 1.1.2021 sind die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr auf das UK anwendbar. Das Handelsabkommen trat auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die präferentiellen Ansätze im Rahmen des Handelsabkommens, welche mit wenigen Ausnahmen² denjenigen des Freihandelsabkommens Schweiz-EU und des Agrarabkommens CH-EU entsprechen, wurden auf das Datum der Anwendung im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst.

3 Was ändert sich mit den revidierten Ursprungsregeln

Die revidierten Ursprungsregeln bringen administrative Vereinfachungen, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED und die Vereinheitlichung der produkte-spezifischen Listenregeln. Zudem wurden mit der Einführung der Vollkumulation, der Abschaffung der No-Drawback Regel und der Kalkulation mittels Durchschnittswerte neue Möglichkeiten geschaffen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

¹ [CH-UK Gemeinsame Erklärung zu Ursprungsregeln](#)

² Bilaterale Zollkontingente im Agrarbereich, siehe Punkt 4

3.1 Ursprungskalkulation mit Durchschnittswerten (Artikel 4)

Um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen, können Unternehmen im Falle einer Listenregel, welche die Einhaltung eines Höchstanteils an drittändischen Vormaterialien vorsieht, neu den Ab-Werk-Preis und den Wert der drittändischen Vormaterialien aufgrund von Durchschnittswerten berechnen. Berechnungsgrundlage bildet die Summe der Ab-Werk-Preise für alle Verkäufe des entsprechenden Erzeugnisses bzw. die Summe des Wertes aller drittändischen Vormaterialien des vorherigen Rechnungsjahres. Falls keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen, muss der Zeitraum mindestens drei Monate betragen. Unternehmen, welche sich für diese Berechnungsmethode entscheiden, müssen sie in dem Berechnungsjahr folgenden Jahr durchgehend anwenden. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode unterliegt in der Schweiz keiner Bewilligungspflicht.

3.2 Toleranzregel (Artikel 5)

Für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten in Bezug auf die produkt-spezifischen Regeln folgende Toleranzen:

- a) Kapitel 2 und 4 bis 24 (ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16): ihr Nettogewicht darf 15% des Nettogewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten;
- b) für nicht unter a) fallende Erzeugnisse: ihr Gesamtwert darf 15% des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten.

Für Erzeugnisse der Kapitel 50 – 63 gelten die Toleranzen gemäss den [Bemerkungen 6 und 7 des Anhangs I des Protokoll 3](#) Bemerkungen 6 und 7 des Anhangs I des Protokolls 3.

3.3 Ursprungskumulation (Artikel 7 und 8)

3.3.1 Grundsätzliches

Die Kumulationsmöglichkeiten hängen davon ab, mit welchen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens die Schweiz und das UK FHA abgeschlossen haben und ob diese identische Ursprungsregeln zu denjenigen des Handelsabkommens Schweiz-UK vorsehen.

3.3.2 Vormaterialien mit Ursprung UK

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung Schweiz oder UK bilateral kumuliert werden. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24.

Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK im Rahmen der anderen FHA der Schweiz/EFTA mit Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inkl. der EU) ist seit dem 1.1.2021 hingegen nicht mehr möglich. Dafür wird die entsprechende Anpassung dieser FHA nötig sein bzw. müsste das UK entsprechende FHA abschliessen.

3.3.3 Vormaterialien mit Ursprung EU oder Türkei, welche in der Schweiz weiterverarbeitet werden

Schweizer Ausführer können mit Vormaterialien der EU oder der Türkei kumulieren, sofern sich diese als Ursprungswaren im Sinne des PEM-Übereinkommens oder der Übergangsregeln (revidierte Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens³) qualifizieren (Durchlässigkeit). Die unveränderte Wiederausfuhr (Durchhandel) ist jedoch nicht möglich. Vormaterialien der EU oder Türkei müssen in der Schweiz mehr als einer Minimalbehandlung (Artikel 6 des Protokolls 3) unterzogen werden.

3.3.4 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (andere als EU und Türkei), welche in der Schweiz oder dem UK weiterverarbeitet werden

Im bilateralen Verkehr Schweiz-UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien FHA mit Ursprungsregeln bestehen, welche denjenigen des PEM-Übereinkommens oder den Übergangsregeln (revidierte Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens) entsprechen (Durchlässigkeit). Die Kumulation hinsichtlich Vormaterialien der HS Kapitel 1-24 kann je nach FHA eingeschränkt sein. Informationen hinsichtlich der Kumulationsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

3.3.5 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inklusive EU und Türkei), welche aus der Schweiz unverändert ins UK wieder ausgeführt werden (Durchhandel)

Damit Vormaterialien mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert ins UK exportiert werden können (Durchhandel), muss zwischen dem UK und der entsprechenden Vertragspartei ein FHA mit identischen Ursprungsregeln wie im Handelsabkommen Schweiz-UK bestehen. Informationen hinsichtlich der Kumulationsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

3.3.6 Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (inklusive der EU und der Türkei), welche aus dem UK unverändert in die Schweiz ausgeführt werden (Durchhandel)

Das UK gilt seit dem 1.1.2021 im Rahmen der FHA der Schweiz/EFTA mit den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens als Drittland. Damit Vormaterialien mit Ursprung einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens unverändert aus dem UK in die Schweiz exportiert werden können (Durchhandel), muss das entsprechende FHA der Schweiz/EFTA zuerst angepasst werden. Der reine Durchhandel über das UK (Ursprungsware wird unverändert aus dem UK wieder ausgeführt) ist deshalb vorerst nicht möglich. Zukünftige Änderungen werden per Zirkular veröffentlicht.

3.3.7 Vollkumulation

Neu kann auch die sog. Vollkumulation angewendet werden. Im Gegensatz zur diagonalen Kumulation, bei welcher ausschliesslich Vormaterialien kumuliert werden können, welche den Ursprungsstatus bereits erlangt haben, können mittels der Vollkumulation auch nicht-ursprungsbegründende Produktionsschritte kumuliert werden. Die genügende Be- oder Verarbeitung muss demnach nicht im Zollgebiet eines einzigen Landes, sondern kann insgesamt in der Kumulationszone der Übergangsregeln erfolgen.

³ Siehe [Zirkular zum Thema "Übergangsregeln vom 31.08.2021.](#)

Die Schweiz und das UK haben vereinbart, bei der Einfuhr auf die eigentlich in den Übergangsregeln vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der Kapitel 50 – 63 zu verzichten. Die Schweiz und das UK werden deshalb Erzeugnissen dieser Kapitel, welche den Ursprungsstatus dank der Vollkumulation erreicht haben, die präferenzielle Einfuhr auch dann gewähren, wenn die Vollkumulation im diagonalen Kontext angewendet wurde.

Unternehmen, welche die Vollkumulation anwenden, stellen sowohl für Lieferungen im Inland als auch grenzüberschreitend eine entsprechende Lieferantenerklärung aus (s. Ziffer 3.8).

3.4 Buchmässige Trennung (Artikel 12)

Grundsätzlich kann die Methode der Buchmässigen Trennung, bei welcher austauschbare Vormaterialien nicht getrennt gelagert werden müssen, nur für Vormaterialien, nicht aber Enderzeugnisse angewendet werden. Neu ist es möglich, dass Unternehmen die Verwaltung von austauschbaren Waren der Tarifnummer 1701 mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen, auch wenn sie diese Waren nicht als Vormaterialien selber verarbeiten, sondern lediglich damit Handel betreiben.

3.5 Territorialitätsprinzip (Artikel 13)

Neu besteht die Möglichkeit, auch für Waren der Kapitel 50 – 63 einzelne Produktions schritte in einem Drittland vornehmen zu lassen, sofern die dort erzielte Wertsteigerung 10% des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt.

3.6 Nichtveränderung (Artikel 14)

In Bezug auf den Transport zwischen den Vertragsparteien wird der Fokus neu auf die Ware und nicht mehr auf den Transportweg gelegt. So können Waren über Drittländer befördert werden, sofern der Importeur nachweisen kann, dass es sich um dieselben wie die aus der Ausfuhrpartei ausgeführten Erzeugnisse handelt. Ursprungswaren müssen im Drittland nach wie vor unter Zollkontrolle stehen und dürfen dort nur so behandelt werden, dass ihr Zustand erhalten bleibt. Jedoch ist es zulässig, Marken, Etiketten, Siegel oder sonstige Dokumentation anzubringen, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen zu gewährleisten.

3.7 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Artikel 16)

Das sog. "Drawback Verbot" gilt neu nur noch für drittäandische Vormaterialien, welche für die Herstellung von Ursprungswaren der Kapitel 50 – 63 verwendet werden. Demnach ist es in allen anderen Fällen möglich, Vormaterialien im aktiven Veredlungsverkehr einzuführen. Das Verbot gilt jedoch nicht für den bilateralen Handel, wenn die Ursprungseigenschaft dank der Anwendung der Vollkumulation (s. Ziffer 3.3.7) erworben wurde.

3.8 Ursprungsnachweise (Artikel 17 – 23)

Die Abschaffung der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und der Ursprungserklärung EUR-MED stellt eine der grössten Vereinfachungen dar. Die Schweiz und das UK haben sich zudem darauf geeinigt, auch vollständig auf die Kumulationsangaben zu verzichten. So muss im Ursprungsnachweis nicht länger vermerkt werden, ob bzw. mit welchen anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert wurde.

Im Gegensatz zu den Übergangsregeln im PEM-Kontext werden die neuen Ursprungs regeln im Handelsabkommen Schweiz-UK nicht im Sinne einer Übergangsperiode eingeführt. Im bilateralen Handel Schweiz-UK entfällt deshalb der Vermerk "Transitional Rules" im Ursprungsnachweis, der im Rahmen der Übergangsregeln der PEM-Zone angebracht werden muss.

Zudem sind Ursprungsnachweise neu 10 Monate lang gültig. Ursprungserklärungen können vom Ausführer in elektronischer Form an den Einführer gesandt werden, sofern diese mit einer elektronischen Unterschrift oder einem Identifizierungscode digital signiert wurden. Es wurde zudem vereinbart, dass zukünftig auch mittels eines digitalen Validierungssystems ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 akzeptiert werden.

Für die Ursprungserklärung ist der im PEM-Übereinkommen vorgesehene Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache zu verwenden (status quo).

Falls die Ursprungseigenschaft mithilfe der **Vollkumulation** erworben wird (s. Ziffer 3.3.7), weist der Lieferant die von ihm vorgenommene Wertschöpfung, welche für sich genommen nicht ursprungsgrundend ist, mittels einer Lieferantenerklärung nach. Neu werden solche Lieferantenerklärungen auch grenzüberschreitend ausgestellt, allerdings nur, wenn die Bedingungen zur Ausstellung eines klassischen Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung) nicht erfüllt sind. Ihnen kommt der Status eines präferenziellen Ursprungsnachweises gleich. Es kann auch eine sog. "Langzeit-Lieferantenerklärung" ausgestellt werden, welche eine Gültigkeit bis zu zwei Jahren haben kann. Den Text der Lieferantenerklärung, welche bei Anwendung der Vollkumulation im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird, finden Sie in [den Anhängen VI und VII des Protokolls Nr. 3](#).

3.9 Ermächtigte Ausführer der Schweiz

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Handelsabkommen (Artikel 19).

3.10 Listenregeln ([Anhänge I und II des Protokolls Nr. 3](#))

Die Listenregeln für Industrieerzeugnisse wurden generell vereinfacht: Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen. Beim Zucker ist angesichts des fortschreitenden Preiszerfalls nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht zulässig, damit es die Ursprungseigenschaft erlangt. Bei den verarbeiteten Zuckererzeugnissen wie Zuckerwaren der Position 1704 und Schokolade der Position 1806 des Harmonisierten Systems bleibt der zulässige Gehalt von 30% bezogen auf den Ab-Werk-Preis hingegen unverändert. Details können dem Anhang II der Anlage A entnommen werden.

3.11 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung der neuen Ursprungsregeln (1.9.2021) im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung im Rahmen des Handelsabkommens gelangen. In diesen Fällen besteht bis zum 31.08.2023 (Frist von zwei Jahren) die Möglichkeit, einen nach dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung der neuen Ursprungsregeln ausgefertigten Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Beförderungsbestimmungen vorzulegen. Anlässlich der Einfuhr in die Schweiz muss die provisorische Veranlagung beantragt werden.

Praxisänderung in Bezug auf Ursprungswaren des UK, welche vor dem 01.01.2021 aus dem UK exportiert und in ein Zolllager in der Schweiz eingelagert wurden: die präferenzielle Einfuhr (ganz oder als Teilsendung) kann basierend auf dem Ursprungsnachweis erfolgen, welcher anlässlich der Einlagerung der Waren vorlag. Es ist nicht nötig, für solche Einfuhrsendungen einen nachträglich im UK ausgestellten Ursprungsnachweis vorzulegen.

4 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware⁴ abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung beim BAZG hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen stehen die Wirtschaftsmassnahmen, E-Mail wirtschaft@bazg.admin.ch zur Verfügung.

5 Präferenzieller Marktzugang

Mit dem Handelsabkommen wird der präferenzielle Marktzugang, welcher der EU gewährt wird, im Verhältnis Schweiz-UK weitergeführt. Dies umfasst den zollfreien Marktzugang im Industriebereich sowie Zollpräferenzen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (gemäß Protokoll Nr. 2 des Handelsabkommens). Die Weiterführung der Zollpräferenzen ist im Anhang 1 des Handelsabkommens geregelt.

Für die übrigen Agrarerzeugnisse gelten die Bedingungen gemäss Anhang 4 des Handelsabkommens und dessen Anlagen. Die Zollzugeständnisse für unverarbeitete Agrarprodukte entsprechen – mit Ausnahme der bilateralen Zollkontingente – denjenigen des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EU.

Die bilateralen Zollkontingente im Agrarsektor im Detail:

- Konzessionen der Schweiz (Anlage A zu Anhang 4)
- Konzessionen des UK (Anlage B zu Anhang 4)

6 Gemeinsames Versandverfahren

Das heutige Zollversandverfahren im NCTS wird ohne Unterbrechung im Verkehr mit dem UK in vollem Umfang weiter angewendet werden (Abl: [L 317/47](#) und [L 317/56](#)). Details können dem entsprechenden [Zirkular](#) entnommen werden.

7 Allgemeines Präferenzensystem (APS/GSP)

Das zwischen der Schweiz, der EU und Norwegen abgeschlossene Gegenseitigkeitsabkommen bezüglich des Allgemeinen Präferenzensystems vom 19.07.2002⁵ wird ins Handelsabkommen inkorporiert. Exporteure aus Entwicklungsländern können somit ab dem Austrittsdatum mit Ursprungserzeugnissen aus dem UK kumulieren, sofern das dort hergestellte Erzeugnis nachfolgend in die Schweiz ausgeführt wird.

Die revidierten Briefwechsel mit der EU und Norwegen vom 01.02.2019 finden (noch) keine Anwendung auf Ursprungserzeugnisse aus dem UK. Aufgrund einer Abmachung zwischen den Verwaltungen akzeptiert das UK die schweizerischen Ersatzursprungserklärungen (engl. *Replacement Statement on Origin*) im Rahmen des Systems registrierter Ausführer (engl. *Registered Exporter System*, REX).

⁴ Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif](#)

⁵ Siehe [SR 0.632.401.021](#)

Die Schweiz akzeptiert im Gegenzug im UK ausgestellte Ersatzursprungserklärungen mit – anstelle der REX Nummer – der UK EORI Nummer. Der Text dieser Ersatzursprungs-erklärung lautet:

The exporter of the products covered by this document (customs identification No.... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of (2) preferential origin in accordance with the rules of origin of the Generalised Scheme of Preferences of the UK and that the origin criterion met is (3).

(Place and date (4))

(Name and signature of the exporter)

- (1) UK re-consignors re-exporting goods to Switzerland should enter their Economic Operators Registration and Identification (EORI) number.
- (2) Enter the origin of the goods.
- (3) Products wholly obtained: enter the letter 'P'; Products sufficiently processed: enter the letter 'W' followed by a heading of the Harmonised System (example 'W' 9618).
- (4) This may be omitted if included in the document itself.

8 AGREX

Die Verwendung von AGREX Ausfuhrlizenzen ist im Handelsabkommen nicht mehr vorgesehen, es gelten die Ursprungsnachweise gemäss [3.8](#).

9 Dokumentation

Das vollständige Handelsabkommen zwischen dem UK und der Schweiz ist auf der [Webseite des SECO](#) aufgeschaltet.

Die Richtlinie [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) und die weitere Dokumentation werden sobald wie möglich angepasst.

Weitere Informationen zum Brexit finden Sie [hier](#).